

# **Gemeinde Kirchartd**

## **Bebauungsplan**

### **„Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchartd“**



**A Planzeichnung – B Satzung – C Begründung – D Umweltbericht**

**Endfassung vom 18.05.2015**



Die Naturschutzplaner GmbH  
Nürnberger Str. 28  
74074 Heilbronn  
Tel.: 07131 – 1245031  
Email: [info@naturschutzplaner.de](mailto:info@naturschutzplaner.de)

## Präambel

Die Gemeinde Kirchardt erlässt aufgrund der **§§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), des **§ 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) m.W.v. 01.01.2014 sowie des **§ 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 folgenden Bebauungsplan

### **Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchardt“**

für die Flurstücke 7842 (TF), 8064 (TF), 8063 (TF), 8062 (TF), 8061 (TF), 8060 (TF), 8052 (TF), 8047 (TF), 8046 (TF), 7843/2 (TF), 7843/3 (TF), 7843/11, 7843/12, 7995 (TF), 8044 (TF), 7843/13, 7996 (TF), 7994 (TF), 7989 (TF), 7989/1 und 7988 (TF), Gemarkung Kirchardt als Satzung.

#### **INHALT DES BEBAUUNGSPLANES**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage Erddeponie und Lärmschutzwall Kirchardt“ gilt die vom Büro „Die Naturschutzplaner GmbH“ ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 18.05.2015, die zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen. Teilbereich 1 bildet die Erddeponie. Die Teilbereiche 2 und 3 befinden sich im Bereich des Lärmschutzwalls.

Dem Bebauungsplan wird folgendes Gutachten beigefügt:

- Artenschutzfachliche Potentialabschätzung

## **B Textliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung**

Die im Geltungsbereich als Sondergebiet (SO) definierte Fläche wird als sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik festgesetzt. Der Geltungsbereich setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen. Der Teilbereich 1 liegt auf einer ehemaligen Erddeponie, die Teilbereiche 2 und 3 befinden sich auf einem Lärmschutzwall.

Im Sondergebiet sind erlaubt:

- Fotovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständern
- erforderliche Einzäunungen
- Gebäude für die technische Infrastruktur (Trafo und Wechselrichter), zugehörige Leitungen
- wassergebundene Zuwegungen zur technischen Infrastruktur

Die Flächen unter den Fotovoltaik-Modulen innerhalb des Sondergebiets sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert zu verwenden. Die Modul-Belegung auf der Sondergebietsfläche im Teilbereich 2 ist an maximal 3 Stellen auf insgesamt 15 m zu unterbrechen. In diesen Bereichen sollen keine Module aufgestellt werden und die Flächen sind als Extensivgrünland zu entwickeln.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage durchzuführen und fachgerecht für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu pflegen.

Im Teilbereich 1 des Bebauungsplans (Erddeponie) ist z. B. eine Saatgutmischung für Fett-/ Frischwiesen zur Einsaat zu verwenden. Der Kräuteranteil soll 30% betragen. Die Wiese ist mindestens einmal jährlich zu mähen. Eine Beweidung ist alternativ möglich.

Im Teilbereich 2 und 3 des Bebauungsplans (Lärmschutzwall) ist z. B. eine Saatgutmischung für Böschungen/Straßenbegleitgrün aufzubringen, die einen Kräuteranteil von mind. 15 % hat. Die Pflege besteht in einer mindestens einmaligen Mahd im Jahr.

Insgesamt ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden unzulässig.

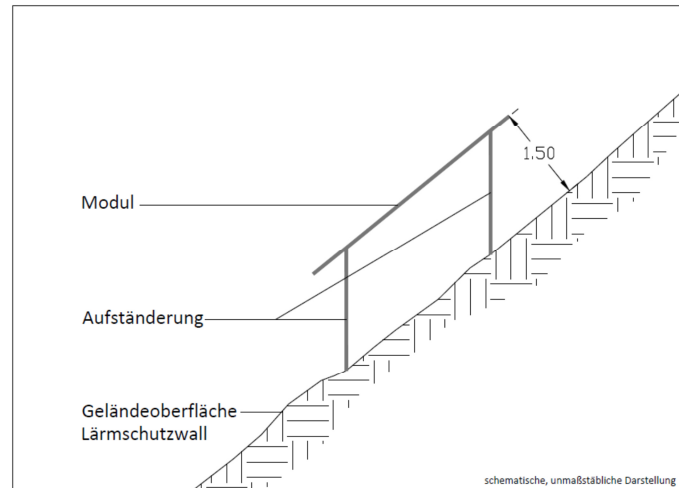
Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind frühzeitig von der Gesamtfläche zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenze festgesetzt.

Die Höhe der Fotovoltaik-Module inklusive Aufständern beträgt für den Teilbereich 1 max. 2,5 m, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul.

Für den Teilbereich 2 und 3 ist eine max. Höhe der Fotovoltaik-Module inklusive Aufständern von 1,5 m, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul, zulässig. Bezugspunkt bei Teilbereich 2 und 3 ist dabei der unter dem höchsten Punkt des Moduls senkrecht auf die Geländeoberfläche projizierte Abstand. Im Folgenden ist eine schematische Darstellung zur Verdeutlichung aufgeführt.



Zum Ausgleich kleinerer Bodenunebenheiten können geringfügig höhere Aufständerungen verwendet werden.

Die überbaubare Fläche für Gebäude der technischen Infrastruktur beträgt innerhalb des Sondergebiets max. 100 m<sup>2</sup>. Zu errichten sind die Gebäude mit einem Flachdach. Die max. zulässige Wandhöhe wird auf 3,5 m festgesetzt, gemessen von der anstehenden Geländeoberfläche bis zur äußeren Dachhaut.

Innerhalb des Sondergebiets sind Zuwegungen zu den Gebäuden der technischen Infrastruktur in Form von wassergebundenen Wegen zulässig.

### 3. Zeitliche Befristung gemäß § 9 (2) BauGB

Ab Satzungsbeschluss sind die im Bebauungsplan festgesetzten und sonstigen Nutzungen und Anlagen zulässig, bis zu dem Zeitpunkt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen, zu dem die Anlagen mehr als zwei Jahre nicht betrieben werden.

Nach Ablauf der Frist ist die Anlage zurückzubauen und die Nutzung als Freiflächenfotovoltaikanlage unzulässig. Die Fläche ist dann wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen. Auf Teilfläche 1 (Erddeponie) ist die in der Rekultivierungsplanung vorgesehene Nutzung herzustellen. Auf Teilfläche 2 und 3 (Lärmschutzwall) ist die in der Genehmigungsplanung für den Lärmschutzwall vorgesehene Nutzung zuzuführen. Die für den Bau der PV-Anlage versetzten Ausgleichsflächen für die Autobahnerweiterung können an den Flächen bestehen bleiben und müssen nicht auf die ursprünglichen Flächen zurückgelegt werden.

### 4. Einfriedung

Die Einfriedung ist innerhalb des Sondergebiets zulässig. Sie kann auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

Als Einfriedung der Anlage ist ein Stabgitterzaun oder ein Maschendrahtzaun ohne durchgehenden Sockel zulässig. Die Einfriedung darf eine Höhe von max. 3,0 m bezogen auf die bestehende Geländeoberfläche nicht überschreiten. Ein Bodenabstand von ca. 15 – 20 cm ist für die Kleintierdurchlässigkeit einzuhalten.

Um die Fernwirkung der Einfriedung auf dem Lärmschutzwall zu minimieren ist insbesondere der nördliche Abschnitt der Zaunanlage mit Kletterpflanzen zu begrünen. Eine Auswahl an zu

verwendenden gebietsheimischen Kletterpflanzen ist im Folgenden aufgelistet:

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<u>Mindestqualität:</u> Kletterpflanze mit Topfballen	
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein

## 5. Bodenbefestigung

Die Verwendung von chemisch behandeltem Holz als Aufständering ist nicht zulässig. Die Module bzw. die Aufständering ist mit Rammfundamenten aus Metall am Boden zu befestigen. Bei Gründungsproblemen können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt-, Streifenfundament) erstellt werden.

## 6. Erschließung

Die Erschließung der Freiflächenfotovoltaikanlagen erfolgt über bestehende Wege nördlich der Erddeponie bzw. südlich des Lärmschutzwalls. Auf der Dammkrone des Lärmschutzwalls besteht darüber hinaus ein Wartungsweg.

## 7. Grünordnerische Maßnahmen

### 7.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage durchzuführen und fachgerecht für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu pflegen.

#### Pfb 1:

Auf der Fläche 1 mit Pflanzbindung (Pfb 1) sind die bestehenden Gehölze zu erhalten. Während der Bauphase sind die Gehölze vor mechanischen Beschädigungen zu sichern. Den Gehölzen vorgelagerte Flächen sind als Krautsaum zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert zu verwenden. Es ist eine Saatgutmischung für z. B. Frischwiesen einzusäen. Der Kräuteranteil soll mindestens 30 % betragen. Die Pflege des Krautsaums besteht aus einer Mahd, die maximal einmal jährlich durchzuführen ist.

Insgesamt ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden unzulässig. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind frühzeitig von der Gesamtfläche zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

#### Pfb 2:

Auf der Fläche 2 mit Pflanzbindung (Pfb 2) sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und während der Bauphase vor mechanischen Beschädigungen zu sichern.

## 7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage durchzuführen und fachgerecht für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu pflegen.

### Pfg 1:

Auf der Fläche 1 mit Pflanzgebot (Pfg 1) ist gemäß Rekultivierungsplan eine Gehölzpflanzung umzusetzen. Es sind folgende gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<u>Bäume:</u> Mindestqualität: v. Hei. Höhe 150-200 cm	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<u>Sträucher:</u> Mindestqualität: v. Str. Höhe 60 – 100 cm	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Crataegus sp.</i>	Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe

Der Gehölzanpflanzung vor- und nachgelagerte Flächen sind als Krautsaum zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert zu verwenden. Es ist eine Saatgutmischung für Hecken, Säume oder vergleichbares einzusäen. Der Kräuteranteil soll mindestens 25 % betragen.

Die Pflege des Krautsaums besteht in einer maximal einmal jährlich durchzuführenden Mahd. Bestehende Gehölze auf der Fläche sind zu erhalten. Die Neubepflanzungen sind gemäß Bepflanzungsplan des Rekultivierungsplans im Anschluss an die Bestandsgehölze umzusetzen. Die Bestandsgehölze sind zu erhalten.

Insgesamt ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden unzulässig. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute,

Japanischer Knöterich) sind frühzeitig von der Gesamtfläche zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

#### Pfg 2:

Innerhalb der Flächen Pfg 2 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Wege in wassergebundener Form zulässig, die die Pflanzung auf max. insgesamt 6 m unterbrechen dürfen. Es ist eine 1- bis 2-reihige Gehölzpflanzung mit Sträuchern umzusetzen. Zu verwendende Gehölze und Qualitäten sind der Liste zu Pfg 1 zu entnehmen. Das Pflanzraster soll 1,5 x 1,5 m betragen. Bei Verschattung der Anlagen können die Gehölze zurückgeschnitten werden.

Auf den nicht mit Gehölzen bepflanzten Bereichen ist ein Krautsaum zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert zu verwenden. Es ist eine Saatgutmischung z. B. für Hecken, Säume oder vergleichbares einzusäen. Der Kräuteranteil soll mindestens 25 % betragen. Die Pflege des Krautsaums besteht in einer Mahd, die max. einmal jährlich durchzuführen ist.

Insgesamt ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden unzulässig. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind frühzeitig von der Gesamtfläche zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

#### Pfg 3:

Innerhalb der Flächen Pfg 3 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Wege in wassergebundener Form zulässig. Innerhalb der Pfg 3 dürfen Einfriedungen für das Sondergebiet in einem Abstand von max. 5 m zur Sondergebietsfläche errichtet werden. Gehölzflächen sollen nicht dauerhaft eingezäunt werden. Gehölze sind in einem Abstand von mindestens 5 m zum Fahrbahnrand der BAB 6 zu pflanzen. Leitungstrassen entlang der Autobahn sind von Gehölzpflanzungen freizuhalten. In diesen Bereichen ist Wiesenansaat aufzubringen.

Auf den Flächen sind 1- bis 2-reihige (teils bis 4-reihige) Gehölzpflanzung mit Sträuchern und Bäumen (gebietsheimisches Pflanzgut) umzusetzen. Das Pflanzraster soll 1,5 x 1,5 m betragen. Die Pflanzungen sind auf der Nordseite des Lärmschutzwalls in Anlehnung an den Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erweiterung der BAB 6 bzw. LAP zum Ausbau der BAB 6 auszuführen. Bei Verschattung ist im Rahmen einer fachgerechten Pflege eine Einzeltriebentnahme möglich.

Es sind folgende gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden:

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
<u>Bäume für Einzelbäume/Baumreihen:</u> Mindestqualität: H 3xv w mB 16-18; Pflanzabstand ca. 15 m	
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<u>Bäume für Heckenpflanzungen:</u> Mindestqualität: v.Hei. Höhe 200-250 cm	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche

<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Ulmus minor</i> (anstatt von <i>Ulmus minor</i> kann auch aufgrund des Ulmensterbens einer der anderen aufgelisteten Baumarten verwendet werden)	Feldulme
<b>Sträucher:</b> Mindestqualität: LStr., 3 Tr, Höhe 70 – 90 cm	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa*</i>	Roter Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
*in Qualität 2j. v. S 1/1 50-80 verwenden	

Den Gehölzanpflanzungen vor- und nachgelagerten Flächen sind als Krautsaum zu entwickeln. Auf den verbleibenden Flächen ist Extensivgrünland zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert zu verwenden. Es ist eine Saatgutmischung für Böschungen oder vergleichbares einzusäen. Der Kräuteranteil soll mindestens 15 % betragen. Die Pflege besteht in einer 2-maligen Mahd im Jahr ab Anfang Juli bis Ende September.

Insgesamt ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden unzulässig. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind frühzeitig von der Gesamtfläche zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

### **7.3 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen der Erweiterung der BAB 6)**

Auf den Flächen M 1 bis M 4 sind Gehölzpflanzung mit Sträuchern und Bäumen sowie Extensivgrünland umzusetzen. Bei den flächigen Pflanzungen soll das Pflanzraster 1,5 x 1,5 m betragen. Die Pflanzungen sind in Anlehnung an den Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Erweiterung der BAB 6 bzw. LAP zum Ausbau der BAB 6 auszuführen. Die Einzelgehölze sind in einem Abstand von mindestens ca. 15 m zu pflanzen. Innerhalb der Ausgleichsflächen sind in einem Abstand von 3 m zur Sondergebietsflächen Einfriedungsmaßnahmen für das Sondergebiet zulässig. Die Ausgleichsflächen



(insbesondere Gehölzflächen) dürfen nicht dauerhaft eingezäunt werden.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M 4 ist im östlichen Bereich eine Übergabestation sowie eine Zuwegung in wassergebundener Form zulässig.

Für die Maßnahmenfläche 1 bis 4 sind folgende gebietsheimischen Gehölzarten zu verwenden:

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<u>Bäume für Einzelbäume/Baumreihen:</u> Mindestqualität: H 3xv mDb 14-16; Pflanzabstand ca. 15 m	
<i>Acer campestre</i> *	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Quercus petraea</i> *	Traubeneiche
<i>Sorbus domestica</i> *	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i> *	Elsbeere
*je nach Pflanzort auch in Qualität v. Hei. 200-250 verwenden	
<u>Bäume für Heckenpflanzungen:</u> Mindestqualität: v.Hei. Höhe 200-250 cm	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme
(anstatt von <i>Ulmus minor</i> kann auch aufgrund des Ulmensterbens einer der anderen aufgelisteten Baumarten verwendet werden)	
<u>Sträucher:</u> Mindestqualität: LStr., 2 Tr, Höhe 70 – 90 cm	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Die Flächen zwischen den Gehölzpflanzungen sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert zu verwenden. Es ist eine Saatgutmischung für z. B. Frischwiesen einzusäen. Der Kräuteranteil soll mindestens 30 % betragen.

Die Pflege des Grünlandes besteht in einer 2-maligen Mahd im Jahr ab Anfang Juli bis Ende September. Bestehende Gehölze auf den Flächen sind zu erhalten. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Alternativ ist eine Beweidung möglich.

Insgesamt ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden unzulässig. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind frühzeitig von der Gesamtfläche zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.

Die einzelnen Maßnahmenflächen sind in 2-5 Pflegeabschnitte zwischen 100 und 200 m Länge aufzuteilen. In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung sind die Gehölze alle 10–15 Jahre auf den Stock zu setzen. Dabei sind Überhälter zu belassen. Bei Verschattung der Anlagen können im Rahmen der fachgerechten Pflege Einzeltriebe entnommen werden. Innerhalb eines 2-3 m breiten Krautsaums um die Gehölzpflanzungen besteht die Pflege in einer Mahd alle 2-3 Jahre.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlagen durchzuführen und fachgerecht zu pflegen.

## 7.4 Private Grünflächen

Im Bebauungsplan sind private Grünflächen festgesetzt. Innerhalb der Flächen sind Wege in wassergebundener Form zulässig. Auf der Dammkrone besteht ein Wartungsweg. Die nicht als Weg genutzten Bereiche sind mit einer gebietsheimischen Saatgutmischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert. zu begrünen. Es ist eine Saatgutmischung für z. B. Böschungen einzusäen. Der Kräuteranteil soll mindestens 15 % betragen. Die Pflege des Krautsaums besteht in einer maximal einmaligen Mahd im Jahr.

Innerhalb der Grünflächen sind Einfriedungsmaßnahmen für die Sondergebietsfläche zulässig.

## 8. Private Verkehrsfläche

Die bestehenden Wege im Geltungsbereich werden als private Verkehrsflächen festgesetzt. Sie dienen der Erschließung des Sondergebiets und der angrenzenden Flächen.

## 9. Niederschlagswasser, Abwasser

Das Niederschlagswasser wird flächig über den belebten Boden versickert.

## 10. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung über die Errichtung des Lärmschutzwalls, die die Leichtigkeit und die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn A 6 beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

## 11. Hinweise

### 11.1 Anschluss an vorhandene Versorgungsleitungen

Der Anschluss an vorhandene Versorgungsleitung erfolgt über Erdkabel. Der Einspeisepunkt befindet sich voraussichtliche an der K2142. Östlich angrenzend an den Geltungsbereich.

### 11.2 Denkmalschutz

Die Freiflächenfotovoltaikanlage kommt auf einer ehemaligen Erddeponie und einem Lärmschutzwall zum Liegen. Im Zuge der Herstellung der Erddeponie und des Lärmschutzwalls wurden bereits umfangreiche Erdarbeiten vorgenommen. Hinweise auf Bodendenkmäler in diesen Bereichen liegen nicht vor.

Sollten dennoch bei der Verwirklichung des Bauvorhabens Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) zutage kommen, ist dies dem zuständigen Amt für Denkmalpflege gemäß § 20 DSchG) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

### 11.3 Leitungstrassen

Im Bereich der Erddeponie befindet sich am westlichen Rand des Geltungsbereichs eine Leitungstrasse. Eine weitere ragt aus nördlicher Richtung wenige Meter in das Sondergebiet hinein. Gemäß Trassenauskunft der Netze BW ist die Funktion der Leitung unbekannt und die Leitung außer Betrieb.

Nördlich angrenzend an den Lärmschutzwall besteht ein Streckenfernmeldekabel.

## 12. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft.

Kirchartd, den.....

.....  
Rudi Kübler, Bürgermeister

### 13. Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Kirchartd am 17.11.2014 gefasst und am 20.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.01.2015 hat vom 06.02.2015 bis 06.03.2015 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.01.2015 hat bis 06.03.2015 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB des vom Gemeinderat Kirchartd am 16.03.2015 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.03.2015 hat in der Zeit vom 27.03.2015 bis 27.04.2015 stattgefunden.
5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 18.05.2015 wurde vom Gemeinderat Kirchartd am 18.05.2015 gefasst und anschließend zur Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 an das Landratsamt Heilbronn weitergeleitet.
6. Der Beschluss des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2015 wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 19 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kirchartd, den.....

.....  
Rudi Kübler, Bürgermeister